

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Brunn

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-32-LVB-2016-202		
Federführend:	Status: öffentlich		
Leitender Verwaltungsbeamte	Datum: 04.05.2016		
	Verfasser: Petra Niewelt		
Beschluss über die Bekanntgabe der Neuausschreibung des Konzessionsvertrages Gasversorgung			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn	Entscheidung

Sachverhalt:

Zwischen der Gemeinde Brunn und der Ostmecklenburgischen Gasversorgung Neubrandenburg GmbH (OMG) wurde im Juni 1998 ein Gas-Konzessionsvertrag abgeschlossen. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre und endet am 31.05.2018. Im Jahr 2002 hat die e.dis AG sämtliche Geschäftsanteile der OMG Neubrandenburg erworben.

Nach § 46 Absatz 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz ist spätestens 2 Jahre vor Ablauf des bestehenden Konzessionsvertrages die Neuausschreibung des Konzessionsvertrages und das Ablaufdatum des alten Vertrages öffentlich bekannt zu geben.

In der Bekanntmachung werden Energieversorgungsunternehmen, die an dem Abschluss eines Konzessionsvertrages interessiert sind, aufgefordert, ihre Interessenbekundung schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Erscheinen der Annonce im Bundesanzeiger beim Amt Neverin einzureichen.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Brunn beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Bekanntgabe der Neuausschreibung des Konzessionsvertrages und des Ablaufdatums des alten Vertrages durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein

Anlagen:



Gas-Konzessionsvertrag

zwischen

Gemeinde Brunn

— nachstehend „Gemeinde“ genannt —

und

Ostmecklenburgische Gasversorgung
Neubrandenburg GmbH

— nachstehend „Gesellschaft“ genannt —

§ 1 Lieferverpflichtung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, zu dem jeweils geltenden „Allgemeinen Tarif“ (z.Z. geltende Fassung Anlage 1) und den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas“ (z.Z. geltende Fassung Anlage 2) Gas an alle Haus- und Grundeigentümer sowie an die Industrie der Gemeinde abzugeben, soweit das zu versorgende Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz angrenzt, in denen der Gesellschaft das Rohrverlegungsrecht nach § 4 dieses Vertrages zusteht. Zur Versorgung von Grundstücken an Straßen, Wegen oder Plätzen, die nicht in der Verfügungsgewalt der Gemeinde stehen, ist die Gesellschaft erst dann verpflichtet, wenn ihr das Rohrverlegungsrecht in solchen Fällen zu den Bedingungen und für die Laufdauer dieses Vertrages gewährt worden ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Gaslieferung setzt voraus, daß sie technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- (3) Zur Versorgung von Grundstücken, die weder an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg noch an einen öffentlichen Platz angrenzen, ist die Gesellschaft dann verpflichtet, wenn der Grundeigentümer von sich aus die Voraussetzungen dafür schafft, daß die dauernde Versorgung seines Grundstücks von einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder einem öffentlichen Platz aus möglich ist, in denen der Gesellschaft das Rohrverlegungsrecht zu den Bedingungen und für die Laufzeit dieses Vertrages gewährt worden ist.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit bestimmten Abnehmern über den Gaspreis, die Bedingungen für die Gasversorgung und die Beschaffenheit des Gases besondere Vereinbarungen zu treffen (Sonderabnehmerverträge). Der Gemeinde sind die Sonderabnehmer zu benennen.

§ 2 Örtliches Energieversorgungskonzept

Die Gesellschaft erklärt sich bereit, kooperativ an der Aufstellung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes mitzuwirken, insbesondere der Gemeinde die erforderlichen, bei der Gesellschaft vorhandenen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschaft, durch Einbringung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und ihres Fachwissens an der Umsetzung des örtlichen Energieversorgungskonzeptes mitzuwirken, soweit dies mit den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes vereinbar ist.

§ 3 Gaserzeugung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, eigene Energieversorgungsanlagen zur Erzeugung von Deponie-, Klär- und Biogas zu errichten und zu betreiben bzw. betreiben zu lassen und eigene Einrichtungen und Gebäude aus derartigen Anlagen zu versorgen. Eine Versorgung Dritter im Gemeindegebiet ist ausgeschlossen. Die Gemeinde wird die Gesellschaft vor der Vergabe des Betriebes von Eigenanlagen an Dritte unterrichten.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, von der Gemeinde in derartigen Eigenanlagen erzeugtes Überschußgas in das öffentliche Versorgungsnetz aufzunehmen, wenn es der Qualität des von den Vorlieferanten der Gesellschaft für den jeweiligen Versorgungsbereich zur Verfügung gestellten Gases sowie dem jeweils gültigen DVGW-Regelwerk, insbesondere dem Arbeitsblatt G 260 I, entspricht. Für das zu übernehmende Gas ist ein angemessener Preis zu bezahlen. Sollte keine Einigung über den Preis erreicht werden, so steht der Gesellschaft unter Beachtung der §§ 315, 316 BGB das Bestimmungsrecht zu.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, eigene Blockheizkraftwerke zu errichten und zu betreiben und in diesen von der Gesellschaft geliefertes Erdgas zu verwenden.

§ 4 Wegerecht

- (1) Die Gemeinde erteilt der Gesellschaft die Berechtigung, zur Gasversorgung in der Gemeinde sowie in anderen Gemeinden die sämtlich der Gemeinde gehörenden oder im Verfügungsrecht der Gemeinde befindlichen öffentlichen Straßen, öffentlichen Wege und öffentlichen Plätze zur Verlegung, Unterhaltung und zum Betrieb von Gasleitungsrohren zu benutzen. Die Gemeinde gibt der Gesellschaft die Zusicherung, daß diese Berechtigung zur Verlegung usw. von Gasleitungsrohren während der Dauer dieses Vertrages nur der Gesellschaft zusteht. Die Gemeinde kann Dritten die Durchleitung von Gas gestatten, sofern diese sich verpflichten, im Versorgungsgebiet kein Gas abzugeben. Die Gemeinde wird die Gesellschaft vor Unterzeichnung des Gestattungsvertrages unterrichten.

- (2) Die Gemeinde wird eine nach Straßenrecht erforderliche Zustimmung zur Verlegung von Gasleitungen in Ortsdurchfahrten, deren Straßenbaulast nicht bei der Gemeinde liegt, nur unter der Bedingung erteilen, daß der Betreiber der Gasleitungen sich verpflichtet, aus diesen Leitungen innerhalb des Gemeindegebietes kein Gas abzugeben.
- (3) Die Gemeinde wird bei dem Abschluß von Verträgen mit Dritten über ein Recht zur Benutzung des Straßenuntergrundes jeder Art vereinbaren, daß — wenn es sich nicht um eine Benutzung für die öffentliche Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Abwasserbeseitigung oder die Träger des öffentlichen Verkehrs handelt — der Dritte der Gesellschaft alle Mehrkosten ersetzt, welche durch die Mitbenutzung des Straßenuntergrundes durch den Dritten entstehen.
- (4) Gehen Straßen, Wege, Plätze oder öffentliche Grundstücke kraft Rechtsgeschäfts in das Eigentum eines Dritten über, so ist die Gemeinde verpflichtet, vor Übergang des Eigentums auf den Dritten zur Sicherung der bestehenden Nutzungsrechte der Gesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gesellschaft eintragen zu lassen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt die Gesellschaft.

§ 5

Konzessionsabgabe, Eigenverbrauch

- (1) Die Gesellschaft zahlt der Gemeinde für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen Konzessionsabgaben im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas — KAV vom 09. 01. 1992 (Bundesgesetzblatt I, Seite 12) in folgender Höhe:
 - a) Bei der Belieferung von Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser 1,01 Pf/kWh
 - b) Bei sonstigen Tarifierungen 0,44 Pf/kWh
 - c) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,06 Pf/kWh
- (2) Die Konzessionsabgaben werden jährlich nach Schluß des vorhergehenden Geschäftsjahres gezahlt. Die Gemeinde kann die Berechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer nachprüfen lassen.
- (3) Für den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde wird ein Nachlaß von 10% des Rechnungsbetrages vereinbart.
- (4) Sofern die Höchstbeträge gemäß § 2 KAV aufgrund der Entschliebung des Bundesrates zur Anpassung der Konzessionsabgabensätze an die allgemeine Preisentwicklung vom 19.12.1991 (BR — DRS 686/91 — Beschluß, Seite 7) angepaßt werden, wird die Gesellschaft die vertraglich vereinbarten Pfennigfestbeträge entsprechend anpassen.

§ 6

Wiederherstellung von Verkehrsräumen

- (1) Die Bestimmung der Lage neu zu verlegender Rohrleitungen gemäß § 4 erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Gesellschaft und die Gemeinde werden sich zu Beginn eines jeden Jahres gegenseitig über Planungen zum Ausbau der Versorgungsanlagen bzw. der Verkehrsräume für dieses Jahr informieren. Die Planungen sollen nach Möglichkeit so aufeinander abgestimmt werden, daß ein Konflikt zwischen den öffentlichen Interessen der Gemeinde und den Interessen der öffentlichen Energieversorgung vermieden wird. Neue Versorgungsanlagen — einschließlich Abnehmeranschlußleitungen — sind, soweit dies technisch möglich ist und die Abnehmer bereits feststehen, vor dem endgültigen Ausbau der Verkehrsräume herzustellen.

- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei den von ihr auszuführenden Arbeiten die benutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und alle etwa entstandenen Beschädigungen innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Rohrverlegungsarbeiten vollständig zu beseitigen. Sollte die Gesellschaft dieser Verpflichtung trotz Anmahnung nicht nachkommen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Instandsetzung der Wege auf Kosten der Gesellschaft vorzunehmen oder ausführen zu lassen.

Werden innerhalb von drei Jahren nach der Rohrverlegung oder Instandsetzung infolge der Arbeiten der Gesellschaft weitere Nacharbeiten an den benutzten Flächen erforderlich, so wird die Gesellschaft diese ebenfalls auf eigene Kosten alsbald durchführen; Absatz 2 Satz 2 gilt für Nacharbeiten entsprechend. Für Nacharbeiten gilt eine neue Garantiefrist von 3 Jahren.

- (3) Bei ihren Arbeiten hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, daß der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Die Gesellschaft haftet für Schäden, die der Gemeinde oder einem Dritten entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter gegen die Gemeinde aus Anlaß derartiger

Arbeiten im Gemeindegebiet wird die Gesellschaft die Gemeinde freistellen. Die Gemeinde darf solche Schadensersatzansprüche nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder im Vergleichswege regeln.

- (4) Die Gemeinde wird bei Abschluß von Verträgen mit Unternehmern über Bauarbeiten im möglichen Bereich einer Gasleitung vereinbaren, daß die Arbeiten ohne eine Beeinträchtigung der Leitung ausgeführt und etwaige ihr zustehende Schadensersatzforderungen gegen den Unternehmer wegen Beschädigung einer Gasleitung an die Gesellschaft abgetreten werden.

§ 7

Änderungen von Versorgungsanlagen

- (1) Werden Straßen, Wege und andere im § 4 Absatz 1 genannte Verkehrsräume aus Gründen des öffentlichen Interesses verändert (verlegt) oder für den Bau neuer Anlagen (Entwässerungskanäle usw.) durch die Gemeinde selbst in Anspruch genommen und wird deshalb eine Veränderung oder Sicherung der Ortsnetzanlage oder auch der Transportleitungen der Gesellschaft erforderlich, so ist letztere verpflichtet, diese Anlage unverzüglich umzulegen oder zu sichern. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Gesellschaft rechtzeitig von den geplanten Maßnahmen zu benachrichtigen.
- (2) Jeder Vertragschließende hat vor Beginn seiner Arbeiten den anderen so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß dieser geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann.
- (3) Hinsichtlich der Kostentragung gilt folgendes:

Sind die umzulegenden oder zu sichernden Anlagen nicht älter als 5 Jahre, so trägt die Gemeinde die Folgekosten.

Sind die Anlagen älter als 5 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre, so tragen die Gesellschaft und die Gemeinde je 50% der Folgekosten.

Sind die Anlagen älter als 25 Jahre, aber nicht älter als 30 Jahre, trägt die Gesellschaft 75% und die Gemeinde 25% der Folgekosten.

Sind die Anlagen älter als 30 Jahre, trägt die Gesellschaft die gesamten Folgekosten.

Folgekosten sind alle bei der Gesellschaft durch die Umlegung oder Sicherung ihrer Anlagen entstehenden, der Gemeinde nachzuweisenden Selbstkosten. Die Selbstkostenabrechnung ist auf der Grundlage der Vorschriften für die Kalkulation von Selbstkosten bei öffentlichen Aufträgen vorzunehmen.

- (4) Die Umlegung großer Transportleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Gemeinde wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei der Regelung des Absatzes 3.
- (5) Wird die Umlegung oder Sicherung durch Maßnahmen erforderlich, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie die der Gesellschaft entstehenden Kosten auf den Dritten abwälzen.

§ 8

Rechtsnachfolge

Jeder Vertragschließende ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Teils die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des etwaigen Rechtsnachfolgers begründete Bedenken erhoben werden können. Die nach Zustimmung erfolgte Übertragung ist von dem abtretenden Teil und seinem Rechtsnachfolger dem anderen Vertragsschließenden mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung haftet der abtretende Teil für die Erfüllung dieses Vertrages. Eine Abtretung einzelner Rechte aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

§ 9

Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder wegfallenden Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 10
Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.06.1998 bis zum 31.05.2018 abgeschlossen.
- (2) Auch nach Ablauf des Vertrages verbleibt der Gesellschaft für die Dauer von 30 Jahren das Recht, Gas durch das Gemeindegebiet durchzuleiten. Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 4, 6 sowie 7 mit den Ziffern 1, 2, 4, Sätze 1 und 2 sowie Ziffer 5 sinngemäß weiter; etwaige Folgekosten trägt die Gesellschaft.

§ 11
Übernahme der Versorgung durch die Gemeinde

- (1) Nach Ablauf des Vertrages hat die Gemeinde das Recht, die innerhalb ihres Hoheitsgebietes liegenden Rohrleitungen und sonstige Versorgungsanlagen mit Ausnahme derjenigen, die der Versorgung von Abnehmern außerhalb der Gemeinde dienen, käuflich zu erwerben. Die Gemeinde ist hierzu verpflichtet, wenn sie die Versorgung selbst weiterbetreibt oder sie einem Dritten überläßt.

Ab drei Jahre vor Vertragsablauf werden Investitionen im Gemeindegebiet an Versorgungsanlagen der Gesellschaft von mehr als 150.000 DM auf derzeitiger Preis-/Kostenbasis nur nach Abstimmung mit der Gemeinde getätigt, soweit diese Investitionen nicht der Versorgung von Abnehmern außerhalb der Gemeinde dienen. Der Investitionsbetrag von zur Zeit 150.000 DM (ohne Umsatzsteuer) erhöht sich um 5 % jährlich.

Die Gemeinde ist berechtigt, fünf Jahre vor Vertragsablauf von der Gesellschaft die zur etwaigen Übernahme der Versorgung erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der zu übernehmenden Anlagen zu verlangen.

- (2) Der von der Gemeinde zu zahlende Kaufpreis entspricht dem Zeitwert der von ihr zu übernehmenden Leitungen und Anlagen. Der Zeitwert errechnet sich nach dem Wiederbeschaffungswert und dem Verhältnis der Restlebensdauer zur Gesamtlebensdauer (Sachzeitwert). Die Formel lautet:

$$\text{Zeitwert} = \frac{\text{Restlebensdauer} \times \text{Wiederbeschaffungswert}}{\text{Gesamtlebensdauer}}$$

In denjenigen Fällen, in denen Zuschüsse für den Bau der Gasversorgungsanlagen geleistet worden sind, werden von dem Sachzeitwert die Zuschußleistungen anteilmäßig nach folgender Formel abgesetzt:

$$\text{Abzusetzende Beiträge} = \frac{\text{Sachzeitwert} \times \text{Zuschußleistungen}}{\text{Herstellungskosten}}$$

Die einer Rückstellung zugeführten Baukostenzuschüsse der Kunden werden in 20 Jahren gleichmäßig aufgelöst. Die am Tage der Übernahme noch bestehende Rückstellung hierfür ist an die Gemeinde zu übertragen.

- (3) Einigen sich die Vertragspartner über den Zeitwert der zu übernehmenden Anlagen nicht, so ist er durch einen Gutachterausschuß festzustellen. Will ein Vertragspartner den Gutachterausschuß einberufen, so hat er den von ihm ernannten Gutachter dem anderen Vertragspartner schriftlich mit der Aufforderung mitzuteilen, seinerseits innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Obmann. Ist keine Einigung zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts bestimmt. Dieser benennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn der andere Vertragspartner nicht fristgerecht benannt hat. Die Gutachter sind verpflichtet, die Vertragspartner vor Erstellung ihres Gutachtens zu hören. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.
- (4) Mit dem Kauf der Anlagen gehen alle Rechte und Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen über die Versorgung mit Gas auf die Gemeinde über.
- (5) Bei Vertragsablauf trennt die Gesellschaft auf ihre Kosten die Rohrleitungen, die in das Eigentum der Gemeinde übergehen, von denjenigen, die im Eigentum der Gesellschaft verbleiben.

Die für den Weiterbetrieb der auf die Gemeinde übergehenden Anlagen erforderlichen Maßnahmen führt die Gemeinde selbst auf eigene Kosten durch.

§ 12
Geltendmachung von Rechten und Pflichten

Die in dem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten können nur von den Vertragspartnern gegeneinander geltend gemacht werden.

§ 13
Vertragsänderungen

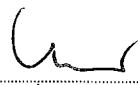
Dieser Vertrag wird je einmal für die Gemeinde und die Gesellschaft ausgefertigt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Anlagen bedürfen der Schriftform.

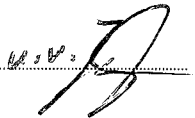
....., den 10.06.98

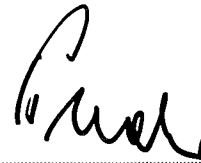
....., den 23.6.1998

Gemeinde Brunn

Ostmecklenburgische Gasversorgung
Neubrandenburg GmbH


(Kiedel)
bürgermeister





Gemeinde Brunn
über Amt Neverin / Neubrandenburger Str. 48
17039 Neverin Tel. 039608/2510
Sprechtag Brunn: dienstags 17.00 - 18.00 Uhr
Friedländer Str. 27 Tel. 039608/20318



